

09.04.2010

Sitzungsvorlage Nr. 039/10

Einleitung des 5. Änderungsverfahrens (Bereich „Horstmar – Niederaden – Methler“) des Landschaftsplanes Nr. 1 „Raum Lünen“

Gremien	Natur- und Umweltausschuss	Sitzungsdatum	04.05.2010
Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	14.06.2010
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	15.06.2010
Organisationseinheit	Natur und Umwelt	Berichterstattung	Dr. Timpe, Detlef
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	69 , Natur und Umwelt	Haushaltsjahr	2010
Produktgruppen-Nr.	69.01 , Landschaft	Finanzielle	
		Auswirkungen	0,00 €
Produkt-Nr.	69.01.01 , Erstellung von Landschaftsplänen		

Beschlussvorschlag

1. Der Landschaftsplan Nr. 1 des Kreises Unna „Raum Lünen“ ist gem. § 29 des Landschaftsgesetzes innerhalb des in der Karte dargestellten Bereiches (s. Anlage) zu ändern.
2. Der vorgelegte Entwurf in Text und Karte zur 5. Änderung des Landschaftsplanes Nr. 1 „Raum Lünen“ wird gebilligt.
3. Der Landrat wird beauftragt, das entsprechende Änderungsverfahren durchzuführen.

Begründung der Vorlage

Anlass und Zweck der Änderung

Der erste formelle Landschaftsplan im Kreis Unna – Nr. 1 „Raum Lünen“ – trat bereits am 17.12.1985 in Kraft. Bisher sind vier Änderungsverfahren durchgeführt worden. Die umfangreichste Änderung betraf die Lippeaue mit der erforderlichen Anpassung an die FFH-Richtlinie. Seit Inkrafttreten des Landschaftsplanes „Lünen“ hat sich im Laufe der vergangenen 25 Jahre die Landschaftsplanung im Kreis Unna weiterentwickelt und einen anderen Standard erreicht. So gibt es nicht nur deutliche Differenzen bei dem äußeren Erscheinungsbild zwischen dem ersten Landschaftsplan Lünen und allen folgenden Landschaftsplänen, sondern z.T. auch inhaltliche Differenzen, die sich vor allem in Grenzbereichen zu benachbarten Landschaftsplangebieten bemerkbar machen. Dies gilt insbesondere für den der Seseke folgenden Grenzverlauf im Bereich Horstmar, Niederaden, Methler einerseits und Oberaden, Weddinghofen andererseits. Während die nördliche Seite der Seseke, die dem Landschaftsplan „Werne-Bergkamen“ zugeordnet ist, unter Landschaftsschutz steht (LSG Nr. 21), ist der Landschaftsraum südlich der Seseke nicht als Landschaftsschutzgebiet gesichert, sondern ungeschützter Außenbereich. Diese Diskrepanz lässt sich inhaltlich nicht begründen, zumal die landschaftliche Ausstattung und auch der Naturraum identisch sind. Hinzu kommt, dass die Seseke selbst gegenwärtig naturnah umgestaltet wird, wodurch der Gesamtlandschaftsraum eine deutliche Aufwertung erfährt.

Die freizeitorientierte Erholung spielt in der heutigen Zeit eine immer größere Rolle. Siedlungsnah Freiräume in weitgehend ungestörter und attraktiver Landschaft dienen zunehmend der stillen, landschaftsgebundenen Erholung. Die Aufwertung des Landschaftsbildes durch verschiedenartige Entwicklungsmaßnahmen trägt dieser Funktion Rechnung und leistet somit auch einen wichtigen Beitrag zur Steigerung des Erholungswertes.

Daher soll der angesprochene Bereich außerhalb der Siedlungsbereiche großzügig als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und durch verschiedene Entwicklungsmaßnahmen aufgewertet werden. Der Änderungsbereich wird begrenzt im Norden durch den Verlauf der Seseke, im Süden durch die A2 und reicht im Südwesten bis zum Lüserbach bzw. im Nordwesten bis zum Asternweg. Im äußersten Südosten des Landschaftsplangebietes und des hier in Frage stehenden Änderungsbereiches befindet sich eine kleinere Teilfläche, die nicht dem Lünener Stadtgebiet, sondern dem Stadtgebiet von Kamen zuzurechnen ist. Dies war seinerzeit der an landschaftlichen Gegebenheiten orientierten Abgrenzung des Landschaftsplangebietes geschuldet.

Das Landesgartenschau Gelände mit dem naturnahen Horstmarer See ist im Regionalplan als Freizeitanlage dargestellt. Dieses Erholungsgebiet wird deshalb nicht in die LSG-Ausweisung einbezogen. Der übrige, bisher im Landschaftsplan ungeschützte Außenbereich fällt regionalplanerisch überwiegend in den Bereich eines Regionalen Grünzuges und gehört in großen Anteilen einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung an. Die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes entspricht damit den Darstellungen des Regionalplanes. Allerdings stellt der Regionalplan einen Wohnsiedlungsbereich zwischen der Niederadener Straße und der Straße Auf dem Wittkamp dar, der bisher noch nicht über die Bauleitplanung in Anspruch genommen worden ist. Da der Landschaftsplan die Vorgaben des Regionalplanes zu beachten hat, kann dieser Bereich nicht unter Landschaftsschutz gestellt werden.

Änderung des Landschaftsplanes

Die Änderung des Landschaftsplanes bezieht sich auf die Festsetzungskarte, die Anpassung der Entwicklungszielkarte und die jeweils zugehörigen Textteile. Die Änderungen sind in den beigefügten Kartenausschnitten dargestellt. Die textlichen Änderungen werden entsprechend angepasst.

Änderung der Entwicklungsziele bzw. Entwicklungsräume

Folgende Entwicklungsräume entfallen, da sie mit dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Lünen nicht mehr übereinstimmen:

- 6.10 – Im damaligen FNP war die Fläche für Versorgung und Entsorgung – Schlamm- und Abfalllagerplatz und Vorhaltestreifen – ausgewiesen. Nach dem derzeit gültigen FNP handelt es sich um eine Fläche für die Landwirtschaft.
- 1.35 – Der mit dem Erhaltungsziel belegte Entwicklungsraum umfasst im wesentlichen eine Baumschulfläche. Ein Wegfall des Entwicklungsraumes hat keine Konsequenzen für die Baumschule an sich, das Erhaltungsziel ist jedoch für einen durch eine Baumschule geprägten Raum unangemessen.
- 1.36 – Der mit dem Erhaltungsziel belegte Entwicklungsraum ist als Geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 13 festgesetzt. Von daher ist die Darstellung eines sehr kleinräumigen Entwicklungsraumes entbehrlich.

Die entfallenden Entwicklungsräume 6.10, 1.35 und 1.36 werden flächenmäßig dem Entwicklungsraum 2.15 mit dem Entwicklungsziel Anreicherung zugeordnet.

Westlich und östlich des Friedhofes in Niederaden wird ein aus zwei Teilflächen bestehender neuer Entwicklungsraum 6.20 abgegrenzt und mit dem Entwicklungsziel „temporäre Erhaltung“ belegt. Diese Änderung ist erforderlich, weil der beachtenspflichtige Regionalplan für diesen Raum einen Wohnsiedlungsbereich darstellt.

Änderung der Schutzfestsetzungen

Das Landschaftsschutzgebiet Nr. 28 wird räumlich erweitert (s. Kartenanhang).

Änderung der Entwicklungsmaßnahmen

Einige Entwicklungsmaßnahmen entfallen ganz oder teilweise, weil sie entweder realisiert sind oder weil ihre Umsetzung mittlerweile keinen Sinn mehr macht: D 4.1(101) [tlw.], D 4.1 (103) [tlw.], D 4.1 (105) [tlw.], D 4.1 (106) und D 4.1 (110).

Einige Entwicklungsmaßnahmen werden neu festgesetzt:

D 4.1 (101a), D 4.1 (107a), D 4.1 (107b) und D 4.1 (103a).

Alle übrigen, nicht genannten Schutzfestsetzungen und Entwicklungsmaßnahmen bleiben unverändert und sind nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens.

Rechtsgrundlage und Verfahren

Gemäß § 29 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) gelten auch für die Änderung eines Landschaftsplanes die Vorschriften über seine Aufstellung.

Auf Grund der umfangreichen Ausdehnung des Landschaftsschutzgebietes auf einen großen Landschaftsraum werden im angedachten Änderungsverfahren die Grundzüge der Planung tangiert. Daher ist im vorliegenden Fall ein vereinfachtes Änderungsverfahren nicht zulässig und auf Grund der großen Anzahl betroffener Bürger auch nicht mehr sinnvoll.

Die Änderung des Landschaftsplanes ist deshalb wie bei einer Neuaufstellung durchzuführen. Das bedeutet, dass die Planunterlagen öffentlich auszulegen und einem breit angelegten Beteiligungsverfahren zu unterziehen sind.

Über die vorzunehmende Änderung des Landschaftsplanes nach § 29 LG NW hat der Kreistag zu beschließen.